

gular-Canoniker vom Lateran „Giovanni Strozzi“ im Jahre 1854 zu Rom eine italienische Uebersetzung des Werkes von Malou „con discorso preliminare e note addizionali.“

In Frankreich hat sich nebst Andern für Thomas erklärt der Generalvikar von Montpellier, der bei Herausgabe seiner „Sermons de Thomas a Kempis traduits du latin“ aussprach, daß er nicht begreife, wie man noch zweifeln könne, wer der wahre Verfasser der „Imitatio“ sei, wenn man des Thomas von Kempen Werke gelesen habe; auch Couffemeker „correspondant de l’Institute de France“ anerkennt „les droits de Thomas a Kempis rigoureusement démontrés.“¹⁾

In Deutschland hat Silbert schon im Jahre 1828 geschrieben (l. c. S. 43): „Wer ist der Verfasser derselben? (der Nachfolge Christi) . . . Thomas Hämerken von Kempen. Kämen wir hinsichtlich der Beweise in Verlegenheit, so wäre dieß fürwahr nicht sowohl wegen Mangel, als vielmehr wegen der zu großen Anzahl derselben.“ Silbert hat auch, vielleicht zuerst, aufmerksam gemacht (S. 67) auf des Thomas „große Vorliebe für poetische Anklänge, die er überall sucht,“ worüber sich weitläufig verbreitet Hirsche (l. c. 123—263).

Im Jahre 1829 schrieb Gieseler:²⁾ „In den kleinen stillen Kreisen der religiösen Mystiker wirkte Niemand so bedeutend als Thomas Hämerken aus Kempen . . . durch seine Erbauungsschriften, insbesondere das Buch der Nachfolge Christi“, welche Behauptung er dann in einer Anmerkung rechtfertiget.

Ullmann erklärt im Jahre 1842 (l. c. S. 143): „Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß dieser Tractat (die Nachfolge Christi) von Thomas und sonst niemanden herrührt und ich werde mich darüber in einer Beilage kurz aussprechen.“

Auch Böhringer (l. c. S. 704) findet: „Für Thomas (als Verfasser der Imitatio), für den die älteste und stete Tradition ist, sprechen nun aber auch alle Gründe.“

Ja alle Gründe, innere und äußere, Handschriften und alle Drucke, vor allem seine Zeitgenossen erklären überzeugend Thomas von Kempen als Verfasser der „Nachfolge Christi.“³⁾

Spending der letzten Oelung im äußersten Nothfalle.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Der Seelsorgspriester kommt nicht selten in die Lage, die hl. Sterbsakramente in Eile spenden zu müssen. Die Beicht kann

¹⁾ Malou, p. 49 et 50. — ²⁾ Lehrbuch der Kirchengeschichte, II. Band 4. Abtheilung, S. 347. — ³⁾ Warum dauert denn aber dann die Controverse schon so lange und noch fort? die Antwort gibt Malou, p. 343.

abgekürzt und wenn sie nicht mehr möglich ist, ganz ausgelassen werden; niemals sollte es jedoch, mag die Lebensgefahr noch so groß sein, versäumt werden, den Sterbenden wenigstens in abgekürzter Form die sakramentale Absolution (ab omnibus censuris et peccatis) bedingt oder unbedingt zu ertheilen, wozu wahrlich einige Augenblicke hinreichen. Die Losprechung von den Sünden ist auch dann nicht zu unterlassen, wenn der Kranke wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit das Viaticum nicht mehr empfangen kann und man sich nur mit der Ertheilung der letzten Oelung und der Generalabsolution begnügen muß. Denn die letzte Oelung ist ein Sakrament der Lebendigen und verlangt daher communiter, wie sich die Concilien auszudrücken pflegen, im Empfänger den Stand der heiligmachenden Gnade. Das im J. 1860 abgehaltene Provincial-Concil von Köln spricht sich hierüber ebenso klar als entschieden also aus: Cum (extrema unctio) sit vivorum sacramentum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc, si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, s a l t e m a b s o l u t i o¹⁾. Ähnlich das Concilium provinciale Remense²⁾ im J. 1849, Senonense³⁾ i. J. 1850, Quebecense II. i. J. 1854.⁴⁾ Nach diesen einleitenden Bemerkungen fragen wir nun: Auf welche Weise soll die letzte Oelung bei großer Lebensgefahr gespendet werden? Vor allem muß der höhere oder geringere Grad der Gefahr erwogen und auch darauf gesehen werden, daß auch die Generalabsolution oder die benedictio apostolica noch ertheilt werden kann. Dies gibt den Maßstab für die richtige Auswahl der verschiedenen Abkürzungsweisen, von welchen wir vier unterscheiden und die wir nun der Reihe nach besprechen wollen.

1. Ist die Gefahr nicht so dringend, aber doch so beschaffen, daß man befürchtet, es könnte der Kranke keine halbe Stunde mehr leben, so beginne man die Spendung der letzten Oelung mit dem „Confiteor“ und lasse darauf das „Misereatur“, „Indulgentiam“, das Gebet „In nomine Patris etc.“ und alle heiligen Salbungen folgen, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind; nach der letzten Salbung (unctio pedum) gehe man sofort zur Ertheilung der Generalabsolution (nach Umständen in abgekürzter Form) über.

2. Erscheint jedoch das Anfangen mit dem Confiteor nicht mehr ratsam, indem man über die Größe der Gefahr ganz im

¹⁾ tit. II. cap. 5. — ²⁾ tit. IX. cap. 1. — ³⁾ tit. III. cap. 6. —

⁴⁾ Decretum XI.

Unklaren ist, so wird es das Klügste sein, sogleich mit den heiligen Salbungen selbst zu beginnen und dieselben ordnungsgemäß an den 5 Sinnen mit aller Beschleunigung vorzunehmen und bei jeder Salbung die vorgeschriebene Form mit der Bezeichnung des Sinnes auszusprechen. Dies entspricht auch der Anweisung des Rituale Romanum, welches für den Fall der äußersten Lebensgefahr vorschreibt, daß mit Hinweglassung aller Gebete sogleich die heiligen Salbungen schnell vollzogen werden sollen: „Si quis laborat in extremis, et periculum immineat, ne decedat, antequam finiantur Unctiones, cito ungatur, incipiendo ab eo loco: Per istam sanctam Unctionem etc“.¹⁾ Ebenso das Linzer Diözesan-Rituale²⁾ und Andere. Dies ist freilich der sicherste Weg, das Sakrament gültig zu spenden; denn wenn auch die Kirche hierüber nichts definiert hat und es daher nicht feststeht, ob die Salbung der fünf Sinne zur Wesenheit des Sakramentes gehöre, so nimmt doch die sententia communis et tutior Theologorum an, daß es zur Giltigkeit des Sakramentes erforderlich sei, alle fünf Sinne zu salben, und diese Meinung ist wenigstens in praxi strenge festzuhalten, wenn auch, wie wir weiter unten zeigen werden, die entgegengesetzte Meinung (in theoria) non improbabilis genannt werden kann.³⁾ Gewiß ist jedoch, daß die unctio renum et pedum nicht zum Wesen des Sakramentes gehört, wie alle Autoren übereinstimmend erklären, weil diese beiden Salbungen nicht überall in der Kirche im Gebrauche stehen; so wird bei uns die unctio renum allgemein bei männlichen, wie weiblichen Kranken ausgelassen, während sie in Italien und anderen Gegenden nur bei Frauen und jenen männlichen Kranken unterbleibt, die nicht leicht aus ihrer Lage gebracht werden können. Die Decenz erfordert auch, daß die Salbung der Füße bei Wöchnerinnen unterlassen werde. — Zweifelt der Priester während der Salbung der 5 Sinne, ob der Kranke noch lebt, so setze er die noch fehlenden Salbungen unter der Bedingung „si vivis“ fort; ist aber der Tod gewiß schon eingetreten, so muß mit den Salbungen sogleich abgebrochen werden.

Was die ausgelassenen Gebete vor und nach den Salbungen anbetrifft, bestimmt das Rituale Romanum und diesem conform die Diözesanritualien, daß dieselben noch im Zimmer des Kranken, wenn man mit Allem fertig geworden ist, nach-

¹⁾ Rituale Romanum de Sacr. extr. Unctionis. — ²⁾ pag. 95. —

³⁾ Vgl. S. Alphonsi Theol. mor. lib. VI. n. 710. Scavini Theol. mor. univ. III. lib. tract. 10. disp. 2. n. 409. — Dr. E. Müller Theol. mor. III. lib. edit. II. pag. 423. n. 4.

geholt werden müssen und zwar zuerst die Gebete vor den Salbungen und dann die nach denselben. Wäre aber der Kranke inzwischen gestorben, so darf der Priester gemäß der Weisung des Rituale Romanum nichts mehr nachholen, weil diese Gebete für die Lebenden und nicht für die Verstorbenen angeordnet wurden: „Si adhuc supervivat, dicantur orationes praetermissae suo loco positae. Si vero, dum inungitur, infirmus decebat, Presbyter ultra non procedat et predictas orationes omittat.“ Weil die Kirche nicht will, daß der Priester durch zu langes Verweilen bei einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden selbst Schaden nehme, so gestattet sie, daß die Gebete vor den Salbungen in dem Gotteshause, bevor er sich zum Kranken begibt, und die Gebete nach den Salbungen, wenn er von der Provision dahin zurückkehrt, gebetet werden; ist aber Gefahr auf dem Verzuge, so verrichte der Priester erst nach der Provision alle Gebete in der Kirche. Zur Zeit einer Epidemie, wo die Seelsorger sehr in Anspruch genommen sind, wird die Nachholung der unterlassenen Gebete schwer möglich sein; ist sie jedoch ohne große Beschwerden möglich, so geschehe sie erst nach der Provision in der Kirche. — Anders verhält es sich mit den Vorbereitungs- und Dankagungsgebeten bei der Spendung des Viaticum; müssen diese entweder wegen dringender Gefahr oder zur Zeit einer Epidemie ausgelassen werden, so brauchen sie nicht mehr nachgeholt zu werden. — Bei einer pestartigen Krankheit, bei Aussätzigen und von Wuth Befallenen ist es gestattet, sich zur Salbung eines Stäbchens zu bedienen, an dem ein Baumwollbäschchen befestigt ist, man tauche jedoch entweder nur einmal mit demselben in das heil. Oel, um dieses nicht zu infizieren, oder gebrauche mehrere Stäbchen; bei von Wuth Befallenen ist die Salbung der Lippen nicht thunlich, man salbe jedoch in der Nähe des Mundes. Stäbchen und Baumwolle müssen verbrannt werden.¹⁾ Wenn bei der Salbung der 5 Sinne die Form in der Weise abgekürzt würde, daß man nur spräche: Per istam Unctionem indulgeat Tibi Dominus, quidquid per (Hier wird der Sinn genannt, z. B. visum) deliquisti, so wäre dieselbe gewiß gültig, weil die Worte „sanctam“ und „et suam piissimam misericordiam“ nicht zur Wesenheit gerechnet werden, wie der hl. Alphons u. A. ausführen²⁾), obwohl sie übrigens außer dem äußersten Nothfalle streng verpflichtend sind.

¹⁾ Benedict. XIV. de Synod. dioeces. lib. 13. c. 19. n. 29, 30. —

²⁾ S. Alph. Theol. mor. l. c. n. 711. — Dr. Müller l. c. p. 425. — Gury: Tom. II. n. 683. — De Herdt. Sacr. Liturg. praxis III. tom. pag. 248.

3. Weil nun in praxi alles geschehen muß, um den Kranken das Sakrament gültig zu spenden, so versteht es sich von selbst, daß die Salbung der 5 Sinne jederzeit, so oft sie nur möglich ist, vorgenommen werden muß. Es läßt sich aber noch ein kürzeres Verfahren bei der Salbung der 5 Sinne einschlagen, welches von den Autoren als gültig angesehen wird. Man kann nämlich, wenn man das nahe Verscheiden befürchtet, anstatt der 2 Augen, 2 Ohren, 2 Hände nur ein Auge, ein Ohr, eine Hand nebst Nase und Mund salben, ja statt der Hand die Wange salben (cum sensus tactus perfusus sit per totum corpus, bemerkt Scavini); man unterläßt bei der Salbung das Kreuzzeichen und spricht die Form nur einmal, jedoch mit Aufzählung aller 5 Sinne: *Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat Tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus, visum, auditum, odoratum, gustum (et locutionem) et tactum.* Da die Beobachtung der im Rituale Romanum vorgeschriebenen Reihenfolge in den einzelnen Salbungen nicht zum Wesen des Sakramentes gehört, so könnte man in großer Gefahr sogleich bei dem nächstliegenden Sinne anfangen zu salben und die übrigen darauf folgen lassen; sonst, außer der größten Gefahr, hat man die Ordnung in den Salbungen sub gravi einzuhalten. Obwohl das Rituale Romanum den oben genannten Vorgang der Salbung eines Auges, eines Ohres u. s. w., und das blos einmalige Aussprechen der Form nicht andeutet, so erklärt ihn der berühmte Commentator des römischen Rituals Baruffaldi¹⁾ nicht nur im Notfalle als erlaubt, sondern auch für gültig, indem er schreibt: „*Quae forma a Rituali Romano non indicatur, sed ob casum necessitatis valet, et a consuetudine est introducta et approbata.*“ Dasselbe erklären der hl. Alphons, Scavini u. A., sowie diesen Vorgang auch Diözesanritualien z. B. Rituale Leodiense, Cameracense und das pastorale Brugense aufgenommen haben, wie De Herdt versichert. Das Pastorale Brugense ermahnt jedoch die Seelsorger, und wir schließen uns dieser Mahnung an, daß sie, weil ein Ausspruch der Kirche hierüber nicht vorhanden ist und das Rituale Romanum davon schweigt, bedingungsweise die Salbungen an den einzelnen Sinnen wiederholen und bei jedem Sinne, der gesalbt wird, die entsprechende Form beten möchten, wenn nämlich der Kranke noch leben sollte. — Zur Gültigkeit des Sakramentes reicht vollkommen es hin, nur die Finger spitze stark in das hl. Öl zu tauchen und damit zu

¹⁾ Baruffaldi. Tit. 27. n. 125.

salben; die unmittelbare Berührung mit der Hand ist nicht nothwendig; daß man im Nothfalle (z. B. zur Zeit der Pest) auch ein Stäbchen gebrauchen dürfe, das man in das h. Oel taucht, nachher aber verbrennen muß, haben wir oben schon angedeutet. Um keine Zeit, die bei dringender Gefahr kostbar ist, zu versieren, kann man das Abmischen der gesalbten Organe mit Baumwolle bis zum Schluß der Salbungen verschieben.

4. Wir kommen nun zum letzten Modus der abgekürzten Spendung der letzten Salbung, nämlich zu einer **einzig**en Salbung entweder auf der Stirne allein oder wenigstens an irgend einem Sinne. Wir fragen zuerst, wie diese einzige Salbung ertheilt wird, dann 2. ob sie gültig und 3. ob sie auch erlaubt oder sogar geboten ist?

1. In Betreff des ersten Punktes ist nicht viel zu sagen. Man taucht den Daumen eilig in das heilige Oel und salbt den Sterbenden (in Kreuzesform) auf der Stirne, oder wenn man nicht schnell genug zur Stirne gelangen könnte, auf irgend einem Sinnesorgane (in organo magis ad unctionem exposito — De Herdt), welches dem Priester am zugänglichsten ist, und spricht dabei unter der Bedingung: *si capax es oder si valeat (scilicet unctio) nur einmal die folgende Form: Per istam (sanctam) unctionem (et suam piissimam misericordiam) indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus: visum, auditum, odoratum, gustum (et locutionem), tactum (et gressum).*

Bei dieser Form ist zu bemerken a) daß das Wort „deliquisti“ zum Wesen des Sakramentes gehört und deshalb zur größeren Sicherheit schon vor der Bezeichnung der einzelnen Sinne gestellt wird; denn würde „deliquisti“ erst nach der Aufzählung der 5 Sinne gesprochen, der Kranke aber vor diesem Worte verscheiden, so bliebe das Sakrament gewiß ungültig (S. Alphonsus). Wir betonen dies für den Fall der größten Gefahr aus dem Grunde, weil sonst das Rituale das „deliquisti“ erst nach der Bezeichnung des einzelnen Sinnes folgen läßt z. B. . . . per visum deliquisti (wenn die Augenlider gesalbt werden). b) Auch der kurze Ausdruck „per sensus“ ist nicht wegzulassen, weil, bis alle 5 Sinne einzeln genannt sind, der Kranke früher sterben könnte und es nicht ausgemacht ist, ob die Bezeichnung der einzelnen Sinne zur Gültigkeit des Sakramentes erfordert wird, obwohl dies die meisten Autoren annehmen. Lebt der Sterbende noch, nachdem er bereits auf der Stirne oder wenigstens an irgend einem Sinnesorgane gesalbt worden ist, so hat man sogleich unter der Bedingung „si

nondum valide unctus es“ die einzelnen Salbungen an den verschiedenen Organen genau nach dem Diöcesan-Rituale mit den entsprechenden Formeln vorzunehmen.

Dies führt uns zur 2. Frage: Ist die einzige Salbung auf der Stirne oder wenigstens an irgend einem Sinnesorgane gütig? Wir haben diese Frage schon oben zum Theile beantwortet. Der hl. Alphons führt einige Autoren an, welche sich für die Giltigkeit derselben aussprechen und zum Beweise sich auf den hl. Apostel Jakobus berufen, der nur einfach befiehlt „ungentes eum oleo“, und auf das Trierer Concil (sess. 14. c. 1.), welches ebenfalls nur von einer Salbung im Allgemeinen spricht „haec sacra unctione etc.“; nun werde aber der Mensch wirklich gesalbt, wenn die Salbung auch nur auf der Stirne oder an einem einzelnen Sinne stattfindet. Aus diesen Gründen wird die Meinung, welche sich für die Giltigkeit einer einzigen Salbung ausspricht, als non improbabilis¹⁾ vom hl. Alphons und Anderen bezeichnet. Nun, die Kirche hat sich hierüber noch nicht ausgesprochen. Wie wir aber oben schon angedeutet haben, ist es nach dem Zeugniß desselben hl. Kirchenlehrers Alphons die allgemeinere und sichere Lehre der Theologen, daß zur Giltigkeit des Sakramentes die Salbung der 5 Sinne nothwendig sei, welcher auch der hl. Thomas beipflichtet. Ratio est, sagt der hl. Alphons, quia licet ex verbis D. Jacobi, et Tridentini non fiat mentio plurium unctionum, tamen sic colligitur ex usu ecclesiae, et communis Doctorum sensu; oder wie Scavini sagt: Id colligitur ex usu ecclesiae et communis sensu doctorum, qui sic explicant verba Jacobi et Tridentini. Gardellini versucht dies auch nachzuweisen aus dem Tenor der Rubrik im Rituale Romanum. — Es ist daher nur so viel gewiß, daß, weil die Kirche hierüber nichts definit hat, die Salbung auf der Stirne oder wenigstens an irgend einem Sinnesorgane eine zweifelhafte Giltigkeit besitzt.²⁾ Daraus folgt 1. daß sie überhaupt nur im äußersten Nothfalle

¹⁾ S. Alph. I. c. n. 710. — Müller I. c. pag. 423. — Homo apostolicus tract. 17. c. 1. n. 4. sagt sogar auf die Frage, an unctione quinque sensuum sit de necessitate sacramenti? Alii probabiliter negant, dicentes, sufficere unam unctionem in qualibet corporis parte. Sed communius affirmant. — ²⁾ Das Rituale der „Altkatoliken“ enthält in seinen Anmerkungen S. 53 die ganz falsche Lehre, daß die unctione in fronte gewiß gütig sei, indem es schreibt: „Es genügt eine einzige Salbung, am passendsten der Stirne, und wo es rüthlich erscheint, kann sich der Priester auf diese beschränken. Das Formular selbst aber schließt sich, da die Anordnung der Beschränkung auf eine einzige Salbung vielfach Anstoß (!) erregen würde, an die herkömmliche Form an.“

anzuwenden kommt, wenn die Salbung der 5 Sinne nicht mehr möglich erscheint, indem der Kranke eben im Verscheiden begriffen ist; denn es ist besser, in solcher Nothlage ein Sakrament zweifelhaft gültig zu spenden, als es ganz zu unterlassen. Sehr weise ermahnt daher Papst Benedict XIV. die Bischöfe: „*Ne vero parochi hac libertate (nempe unum sensum inungendi) abutantur, expedit, ut episcopus serio eosdem admoneat a gravis culpe reatu illum non excusari, qui extra casum verae necessitatis vel unam ex quinque sensuum unctionibus praetermittit.*¹⁾“ Außer dem Falle der Nothwendigkeit nur eine von den hl. Salbungen der 5 Sinne auszulassen, bezeichnet der gelehrte Papst als eine schwere Sünde (an und für sich), wenn man nämlich klar erkennt, daß es nicht nothwendig sei, denn häufig täuscht man sich und da kann von einer Sünde nicht die Rede sein. — Daraus folgt 2. daß die *unica unctionis* nur bedingungsweise ertheilt werden kann, und falls nach der einzigen Salbung der Kranke noch lebt, die Salbung aller 5 Sinne mit den entsprechenden Formeln, aber wieder nur bedingungsweise, erfolgen soll.

3. Ist die Salbung auf der Stirne oder wenigstens eines einzigen Sinnesorgans erlaubt oder sogar geboten? Die Beantwortung ist im Vorhergehenden schon gegeben; wir wollen uns jedoch mit dieser Frage noch einläßlicher beschäftigen und sagen daher: Sie ist nicht nur erlaubt, sondern Pflicht in allen Fällen, wo die Befürchtung begründet ist, daß nicht mehr alle fünf Sinne gesalbt werden könnten.

Den Beweis für unsere Behauptung können wir leider nicht aus dem Rituale Romanum führen, denn in den Worten desselben „*cito ungatur*“ liegt er wahrlich nicht. Dagegen haben wir mehrere Diözesan-Ritualien, welche die Salbung auf der Stirne oder wenigstens eines Sinnes ausdrücklich gestatten, so namentlich die Ritualia Leodiense et Cameracense, welche in *casu, quo infirmus jam exspirat*, eine einzige Salbung in *fronte, vel in organo magis ad unctionem exposito*, erlauben, wie De Herdt²⁾ versichert. Von den neueren Provinzial und Diözesansynoden, deren Dekrete uns in der „*Collectio Lacensis*“ zugänglich waren, haben wir nur das einzige *Concilium provinciale Senonense* im J. 1850 angetroffen, welches die Salbung eines einzigen Sinnes, wenn möglich der Augen, in Nothfällen geradezu anbefiehlt mit den Worten: „*Cum infirmus in tam instanti periculo versatur, ut timendi*

¹⁾ *De Synodo Dioeces. Lib. VIII. cap. 3. n. 5. Bergl. Müller I. c. pag. 424. — 2) Sacr. Liturg. praxis editio IV. III. tom. pag. 248.*

locus sit, ne singulis perficiendis unctionibus tempus desit, tunc ungatur in uno sensu, qui se primum obvium dederit sub unica forma, ut in Rituali Romano: oculi tamen, quantum fieri potest, eligantur.¹⁾

Der gelehrte Papst Benedict XIV. schreibt in seinem berühmten Werke *de Synodo dioecesana*²⁾ ausdrücklich vor, daß im Nothfalle, wo man das schnelle Ableben befürchtet, ein einziger Sinn, am besten aber das Haupt (die Stirne) unter einer Formel gesalbt werden solle: „Si necessitas urgeat, aegri, qui mox decessurus timetur, unicus sensus ungendus est, ea pronunciata forma, quam Rituale in his rerum eventibus assignat, caput tamen praeferendum.“

Auf Benedict XIV. beruft sich der hl. Kirchenlehrer Alphons (lib. 6 n. 710), wenn er sagt: „tempore pestis, vel alia urgente necessitate, poterit adhiberi una unctionio in aliquo sensu (et consultius in capite), ut ajunt Benedictus XIV. de Synodo lib. 7. cap. 18., Busenbaum ut supra.“ Es ist also auch hier wieder angerathen, auf der Stirne zu salben, und wird die Salbung auf der Stirne der Salbung eines Sinnesorganes vorgezogen. Aus den beiden Citaten könnte sich jedoch, wohl allerdings gegen alle richtige grammatische Auffassung, der Zweifel ergeben, ob mit den Worten Benedicti XIV. „caput tamen praeferendum“ und mit den Worten des hl. Alphons „in aliquo sensu et consultius in capite“ nicht etwa gesagt sein wolle, daß am sichersten ein solches Sinnesorgan zu wählen sei, welches sich am Kopfe „in capite“ befindet, so daß mit dem Ausdruck „caput“ nicht die Stirne, sondern entweder das Auge oder das Ohr oder die Nase oder der Mund, welche Organe am Haupte sich befinden, gemeint seien. Dieser läppische Zweifel ist gegen jede Syntax und Logik und wird durch den vorausgehenden Text des H. Busenbaum, auf den sich der hl. Alphons mit den Worten „ut ajunt Benedictus XIV. . . . et Busenbaum ut supra“ bezieht, gründlich widerlegt; Busenbaum sagt nämlich „Quidam etiam Doctores putant unam tantum unctionem esse de essentia sacramenti; ideoque in periculo pestis et simili necessitate sufficere unum tantum organum magis obvium, vel potius caput, quod in eo sensus maxime vigeant, ungere etc.“ Da deßhalb wird die Salbung des Hauptes (der Stirne) der eines einzigen Sinnes vorgezogen, quod in eo sensus maxime vigeant. Ebenso bestimmt spricht sich der hl. Alphons im „Homo apos-

¹⁾ tit. III. cap. 6. — ²⁾ lib. 7. cap. 18. vgl. Mühlbauer *Decreta authentica I.* pag. 596.

tolicus aus, wo es heißt: „Tantum tempore necessitatis potest conferri hoc sacramentum, sed sub conditione, sub unica unctione in aliquo membro; sed si tū es se et in capite“; also besser ist es am Haupte (auf der Stirne), als in aliquo membro, irgend einem Organe.

Wir führen noch eine Reihe von Zeugnissen gewichtiger Auctoren an, um in das klarste Licht zu stellen, wie begründet die Salbung auf der Stirne in erster Linie oder die Salbung eines einzigen Organes in zweiter Linie betrachtet und angesehen wird.

Der im hohen Ansehen stehende Scavini, welcher dem hl. Alphons am getreuesten folgt und diesen heiligen Lehrer gewiß richtig aufgefaßt hat, fügt zu den Worten desselben „in aliquo sensu, et consultius in capite“ die Erklärung hinzu: „id est in fronte“; also die Stirne ist zunächst zu salben, und wenn dies aus irgend einem Grunde nicht schnell genug geschehen könnte, wenigstens irgend ein Sinn, der dem Priester am nächsten oder gelegensten kommt „in aliquo sensu magis obvio.“ Doch sehen wir lieber gleich die ganze diesbezügliche Stelle Scavini's hieher: „Non nisi in necessitate ac sub conditione, si es capax, adhiberi debet una unctio in aliquo sensu magis obvio, et consultius in capite, id est in fronte, ut notant cum Benedicto XIV.“ Als Grund, warum gerade die Stirne gesalbt werden soll, gibt Scavini an: „nam omnium sensuum nervi descendant a capite.“

Prälat Dr. Ernest Müller sagt in seinem vortrefflichen Moralwerke, welchem erst jüngst der hl. Vater Leo XIII. das vielhagende Zeugniß großer Nützlichkeit gespendet hat, indem es nach dem Geiste und den Principien der hl. Kirchenlehrer Thomas von Aquin und Alphonsus verfaßt ist — über unsere Frage ganz klar und bestimmt folgendes: *Ubi timendum, ne moriatur infirmus, antequam omnes unctiones praescripto modo peragantur, sacerdos faciat unam unctionem sub conditione: si valeat, in aliquo sensu, consultius in fronte (cum omnium sensuum nervi descendant a capite) etc.*¹⁾

Amberger sagt in seiner Pastoraltheologie²⁾ ganz deutlich: „Ist die Gefahr so groß, daß nicht mehr alle Salbungen vorgenommen werden können, so ist die **Stirne**, oder falls dies nicht möglich wäre, irgend ein Sinn mit einer allgemeinen Formel zu salben.“ Ebenso Schüch in seinem gediegenen Handbuche³⁾, das in allen Fragen recht gewissenhaft und correct vorgeht.

¹⁾ III. lib. edit. II. pag. 427. — ²⁾ 3. Aufl. III. Bd. S. 864. —

³⁾ 4. Aufl. S. 750.

Die vortreffliche Eichstädter *Instructio pastoralis*¹⁾ schreibt: „Cum aegrotus prudenter timetur decessurus, atque omnes inunctiones rite perfici nequeant, organum sensus magis expositi, sc. caput, a quo omnes sensuum nervi descendunt, inungatur sub forma universalis.“

Der sehr geschätzte Rubricist Bouvry sagt:²⁾ *Rituale Tornacense* pag. 146. n. 16. supponit casum urgentioris necessitatis et inhaerendo doctrinae traditae a Bened. XIV. de Syn. l. 8. c. 3. n. 5. sequentem tradit proxime pro casu hujusmodi necessitatis: „Si vero ita in extremis periclitatur, ut timendi locus sit, ne ad plures unctiones tempus deficiat, tunc omissis orationibus praeviis, ungatur in capite, aut in sensu, qui se primus obviam dederit.“

Und Falise³⁾ schreibt: „Urgente ultima necessitate semel inungi potest in fronte etc.“ Dazu setzt Falise (A. A.), was so viel als Autores bedeutet und im Vorworte mit Folgendem erklärt wird: „Notationem (A. A.) adhibui, cum agatur de opinione vel omnino communi vel paucis exceptis.“

Gabriel de Varceno sagt in seinem *Compendium theol. mor. ex opere mor. Scavini, Gury et Charmes concinnatum*:⁴⁾ „Nonnisi in necessitate ac sub conditione adhiberi debet una unctione in aliquo sensu magis obvio et consultius in capite, id est in fronte, ut notant cum Bened. XIV.“

Gury sagt:⁵⁾ *Communiter censem in casu, quo prudenter timetur, ne aegrotus decedat, priusquam omnes absolvantur quinque sensum unctiones, unicam unctionem in sensu magis exposito (consultius in capite vel fronte) sufficere.* Die Partikel „vel“ kann hier offenbar nicht disjunktiv, sondern nur erklärend im Sinne von „id est“, wie bei de Varceno verstanden werden.

Und endlich, um auch einen berühmten Dogmatiker anzu führen, sagt Perrone mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit: „Vel in ipsa ecclesia Romana, si instat mortis periculum, sub generali formula frons solum inungitur.“ (*Praelectiones theol. de extrema unctione* n. 37.)

Wir könnten die Zeugnisse von gewichtigen Autoren noch vervollständigen, allein wir fürchten, mit den angeführten bereits die Geduld unserer gehrten Leser erschöpft zu haben. Es handelt sich für uns namentlich darum, die Erlaubtheit ja die Verpflichtung der unctione in fronte so gut, als es uns möglich war nachzuweisen, indem wir dazu einen besonderen sehr angenehmen Anlaß hatten.

¹⁾ 1854 pag. 79. — ²⁾ *Expositio Rubricarum* tom. II. p. IV. Sect. I. §. 4. tit. I. n. 3. — ³⁾ *Sacror. rituum elucidatio* pag. 666. — ⁴⁾ *Edit. II. Taurini* 1872 p. 786, — ⁵⁾ *Compend. Theol. mor. Edit. in Germania* IV. pag. 733.